

Vermögen & Steuern

D 46231

Sonderdruck aus **6/12**

Juni 2012
15. Jahrgang

Fachzeitschrift für die
**Steuer-, Rechts- und
Vermögensberatung**

Familienvermögen sichern – Stiftung & Co.



Steueroptimale Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

Vorbehaltsnießbrauch bei unterschiedlichen Vermögensarten

| *Dr. Rudolf Schmitz und Rainer Steinhaus*



GIA Gesellschaft für Industrieberatung AG
Am Hang 16a · 51688 Wipperfürth
Telefon: 0 22 67 / 40 97 · Telefax: 0 22 67 / 40 90
info@gia-industrieberatung.de
www.gia-industrieberatung.de

ICM

Institute for Capital Management GmbH
Uerdinger Straße 58 · 40474 Düsseldorf
Telefon: 02 11 / 516 22 11
info@institute-capitalmanagement.de
www.institute-capitalmanagement.de

Steueroptimale Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

Vorbehaltsnießbrauch bei unterschiedlichen Vermögensarten

Rainer Steinhaus, Rudolf Schmitz

Bei einem geordneten Übergang des Vermögens ist die vorweggenommene Übertragung von Vermögensteilen aus mannigfaltigen Gründen unbedingt ratsam – allerdings nach sorgfältiger Analyse. Die Autoren haben den besonderen Stellenwert des Vorbehaltsnießbrauchs aus steuerlicher Sicht untersucht. (Red.)

Die Möglichkeiten der vorweggenommenen Übertragung sind vielfältiger Natur und jeweils im Einzelnen einer gesonderten Prüfung zu unterziehen. Zu nennen sind insbesondere:

- die reine Schenkung
- die Übertragung gegen gewisse Abstandsleistungen an den Schenker
- die Übertragung gegen Gleichstellungsgelder an Angehörige des Schenkers oder Dritte
- die Zahlung von Versorgungsleistungen an den Schenker oder dessen Angehörige
- die Übertragung gegen die Einräumung von Nießbrauchrechten
- et cetera.

Veränderte steuerliche Rahmenbedingungen

Durch das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht und jüngere Änderungen im Einkommensteuerrecht – zulasten etwa der Übernahme von Versorgungsleistungen durch den Beschenkten – gewinnt die Übertragung unter Einräu-



Rainer Steinhaus, Vorstand, GIA Industrieberatung AG, Wipperfurth/Düsseldorf, Geschäftsführer ICM – Institute for Capital Management GmbH, Düsseldorf
E-Mail: info@gia-consulting.de
www.institute-capitalmanagement.de

mung eines Vorbehaltsnießbrauchs an den Schenker zukünftig an Bedeutung. Mittels dieses Instruments können zum einen die steuerlichen Belastungen der Übertragungen minimiert und zum anderen die besonderen Schutzbedürfnisse der Schenker angemessen berücksichtigt werden.

Die vorweggenommene Erbfolge im Rahmen der Einräumung eines Vorbehaltsnießbrauchs ist grundsätzlich bei allen Arten übertragungsfähigen Vermögens möglich. Von besonderer praktischer Bedeutung ist sie indes bei der Übertragung von Unternehmen, Anteilen, Kapitalversicherungen und Grundstücken.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die im Rahmen der privaten Nachfolge zu organisierende Übertragung von Grundstücken gegen Vorbehaltsnießbrauch, gelten aber im

Grundsatz auch für andere Vermögensgegenstände, wie zum Beispiel mit Kapitalversicherungen.

Nutzen und Lasten beim weichenden Eigentümer

Der zivilrechtliche Vorteil des Nießbrauchs liegt im Grunde genommen darin begründet, dass der Vermögensübergeber seine „Rechtsposition“ an dem übertragenen Gegenstand nicht völlig räumen muss. Beim Vorbehaltsnießbrauch überträgt der Übergeber das zivilrechtliche Eigentum am Gegenstand der Übertragung, behält sich aber das Recht vor, weiterhin die Nutzen und Lasten aus dem Gegenstand zu tragen.

Beispiel: Der Vater überträgt eine ihm gehörende Immobilie auf seinen Sohn, behält sich aber den Nießbrauch vor. In diesem Fall wird der Sohn zwar zivilrechtlich ins Grundbuch eingetragener



Dr. Rudolf Schmitz, Dipl.-Vw., WP/StB, Geschäftsführender Gesellschafter, Dr. Lehwald und Kollegen GmbH, Köln, WP-Ges., Gesellschafter, ICM – Institute for Capital Management GmbH, Düsseldorf
www.institute-capitalmanagement.de

Eigentümer, der Vater vereinnahmt aber nach wie vor die Miete und trägt auch weiterhin sämtliche Grundstückskosten.

Schenkungssteuer sparen

Durch das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht sind Nießbrauchgestaltungen gegenüber der Altregelung nunmehr insofern begünstigt, als das die Nießbrauchbelastung nach Wegfall des § 25 ErbStG alte Fassung nunmehr in jedem Fall den Wert der Bereicherung

Dass es sich mit der „warmen Hand“ besser geben lässt als mit der „kalten“, ist ebenso eine Binsenweisheit wie die Feststellung, dass die Erbfolge nicht nur aus steuerlichen Gründen vor Eintritt des Erbfalls geregelt werden sollte. Kaum eine Thematik bietet aus steuerlicher Sicht so viel Gestaltungsspielraum, aber auch Fallstricke für die involvierten Parteien.

des Beschenkten mindert, was zu einer erheblichen Reduzierung der Bemessungsgrundlage und damit zu nennenswerten Steuervorteilen führt. Der Wert der Nutzungsaufgabe ist vom Steuerwert der Immobilie abzuziehen.

Beispiel 1: Schenkung ohne Vorbehaltsnießbrauch

Der 60-jährige Vater schenkt seinem 30-jährigen Sohn eine vermietete Immobilie mit einem steuerpflichtigen Steuerwert in Höhe von 1,0 Millionen Euro. Die Immobilie erwirtschaftet einen jährlichen Mietüberschuss in Höhe von 45 000 Euro.

Der Sohn hat einen Freibetrag in Höhe von 400 000 Euro, sodass ihm ein steuerpflichtiger Wert in Höhe von 600 000 Euro zuwendet wird.

Nach Steuerklasse I ergibt sich eine Steuerbelastung von 15 Prozent auf die jeweilige Schenkung, sodass die Schenkungsteuerbelastung sich insgesamt auf 90 000 Euro beläuft.

Beispiel 2: Schenkung mit Vorbehaltsnießbrauch

In Abwandlung von Beispiel 1 wird das Grundstück gegen Einräumung eines lebenslangen Nießbrauchsrechts eingeräumt. Der Wert des Nießbrauchsrechts bestimmt sich auf der Basis des nach steuerlichen Vorschriften (Zinssatz 5,5 Prozent und steuerliche Lebenserwartung) zu ermittelnden Kapitalwertes der Mietüberschüsse. Der im vorliegenden Fall anzuwendende Vervielfältiger für den Vater beläuft sich auf 12,665. Der Wert des Nießbrauchsrechts beläuft sich damit auf 12,665 x 45 000 Euro = 569 925 Euro.

Die unter Berücksichtigung der Nießbrauchbelastung an den Sohn übertragene steuerpflichtige Schenkung beläuft sich danach nur noch auf 30 075 Euro. Bei einem Schenkungsteuersatz von sieben Prozent beträgt die Schenkungsteuer in diesem Beispiel lediglich nur noch 2 105 Euro.

Vorbehaltsnießbrauch mit Rentenplan für ...

Nicht jede vermögende Person verfügt indes über eine geeignete Immobilie,

Einkommensteuerliche Behandlung des Vorbehaltsnießbrauchs

Bezogen auf erwähnte Beispiel ergeben sich die folgenden Konsequenzen:

Der Vater erzielt nach wie vor Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Er kann demzufolge auch die Werbungskosten wie bisher geltend machen. Für den Sohn ergeben sich keinerlei steuerliche Konsequenzen. Er hat weder Einnahmen noch Ausgaben. Erst nach Wegfall des Nießbrauchs (also bei Tod des Nießbrauchnehmers) tritt er in die Rechtsstellung des Vorgängers ein und erzielt nunmehr selbst Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wobei er hinsichtlich der Abschreibungen die Werte des Rechtsvorgängers fortschreibt.

Der einfache Nießbrauch bringt ertragsteuerlich so gesehen vordergründig keine Vorteile. Gleichwohl dürften in der Praxis, wegen der in der Regel geringeren steuerlichen Belastung im Ruhestand, auch ertragsteuerliche Vorteile zu beobachten sein, da das Einkommen aus Vermietung und Verpachtung wegen des dann bestehenden Steuersatzgefälles geringer besteuert wird als bei einer lastenfreien Übertragung der Mietimmobilie auf Kinder.

um die zuvor beschriebenen Vorteile nutzen zu können. Vor dem Hintergrund des nicht unwesentlichen Kosten- und Zeitaufwands für Suche, Kauf und Verwaltung einer geeigneten Immobilie und eventueller Risiken aus Vermietung und Instandhaltung stellt sich die Frage nach einer Alternative.

Exakt die gleichen Werte und Vorteile können ohne Rüstkosten und unnötige Risiken beispielsweise über den Vorbehaltsnießbrauch bei einem Rentenplan genutzt werden: Bargeld wird in eine aufgeschobene Rentenversicherung eingezahlt. Die Schenkung erfolgt hier durch einen unentgeltlichen Versicherungsnehmerwechsel, der Nießbrauch wird privatrechtlich dokumentiert und dem Versicherer angezeigt. Über jährliche zinsgünstige Policendarlehen kann der Nießbrauchnehmer

Auszahlungen nach Bedarf vereinnahmen. Die Erträge aus der Police sind gemäß der 12/62-Regel steuerlich begünstigt. Am Laufzeitende wird das übertragene Vermögen durch Nießbrauchnehmer und -geber wieder gemeinschaftlich neu veranlagt (siehe Kasten).

... vermögende Privatpersonen mit hohem Sicherheitsinteresse ...

Dieser Weg eignet sich für hohe Geldvermögen und für vermögende Privatpersonen, die eine schnelle und vergleichsweise unkomplizierte Umsetzung wünschen. Durch die „wartungsfreie versicherungsbasierte Kapitalanlage“ bei ausgewählten Versicherungspartnern in Zusammenhang mit flexiblen Policendarlehensmodalitäten können maßgeschneiderte Konzepte umgesetzt werden.

Steueroptimierte Vermögensübertragung mit Nießbrauch

Beispiel:	Eltern möchten eine Million Euro an ein Kind verschenken		
Freibetrag:	400 000 Euro		
Restbetrag:	600 000 Euro		
Schenkungssteuer:	15 Prozent → 90 000 Euro Steuerbelastung!		
Nießbrauchnehmer	Mann 60 Jahre	Frau 60 Jahre	
Verkehrswert: Rückkaufwert	1 000 000 Euro	1 000 000 Euro	
Barwert des Nießbrauchs	569 925 Euro	618 435 Euro	
mit Vervielfältiger Jahreswert	12,556 45 000 Euro	13,743 45 000 Euro	
Wert der Schenkung	<u>430 075 Euro</u>	<u>381 565 Euro</u>	
./. Persönlicher Freibetrag (Kind)	400 000 Euro	400 000 Euro	
= Steuerpflichtiger Erwerb	<u>30 075 Euro</u>	<u>- 18 435 Euro</u>	
Schenkungssteuer	sieben Prozent 2 105 Euro	0 Prozent	0 Euro

Bezogen auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer bietet der Nießbrauch damit folgende Vorteile:

- Die Nießbrauchbelastung mindert den Wert der Bereicherung, ohne dass ertragsteuerliche Konsequenzen zu ziehen sind.
- Der Nießbrauch erlischt beim Tod des Berechtigten erbschaftsteuerfrei. Dann lebt die Nutzungsbefugnis des eigentlichen Eigentümers (hier des Sohnes) wieder auf, ohne dass dieser Befugniswechsel irgendwelche Steuerpflichten hervorgerufen hätte.

Die Schenkung unter Nießbrauchvorbehalt ist damit geeignet, um die Vermögensübertragung unter Wahrung der Sicherheitsinteressen von Eltern und Großeltern zeitlich zu strecken. Liegt nämlich umfangreiches Vermögen vor, sollte frühzeitig mit der Vermögensübertragung begonnen werden, da die Freibeträge alle zehn Jahre neu gelten und damit alle zehn Jahre Vermögen bis zur Höhe der Freibeträge steuerfrei übertragen werden kann. Zudem ist zu be-

achten, dass der Kapitalwert der Nießbrauchbelastung mit zunehmendem Alter der Nießbrauchberechtigten sinkt, was tendenziell auch für eine frühzeitige Übertragung spricht.

... durch Verfügungen zu Lebzeiten der Eltern

Ausgehend von dem Ziel, den Eltern zu deren Lebzeiten eine möglichst weitgehende Sicherstellung zu gewährleisten, empfiehlt es sich, im Übertragungsvertrag Verfügungen zu Lebzeiten der Eltern von der Zustimmung dieser abhängig zu machen. Außerdem kann zugunsten der Eltern im Übertragungsvertrag für diese zusätzlich das Recht eingeräumt werden, in bestimmten Fällen die Rückübertragung des mit dem Nießbrauch belasteten Vermögensgegenstandes auf sich zu verlangen.

Alternative zur Vor- und Nacherbschaft

Der Vorbehaltsnießbrauch zeichnet sich zudem als Alternative zur Vor- und Nacherbschaft dadurch aus, dass die

Rechtsstellung eines Vorerben derjenigen eines Nießbrauchers im Wesentlichen gleich kommt.

Beispiel: Vater V vererbt sein gesamtes Vermögen an die Tochter T mit gleichzeitigem Nießbrauchvermächtnis für Ehefrau M.

Die Gestaltung hat gegenüber Vor- und Nacherbschaft die folgenden wesentlichen Vorteile:

- Das Vermögen geht zu steuerlichen Werten im Zeitpunkt der Schenkung auf die Kinder (hier die Tochter T) über. Ein künftiger Wertzuwachs wird bei den Kindern realisiert, ohne weitere Erbschaftsteuerbelastung.
- Ein weiterer Vorteil der Nießbrauchalternative ist, dass hier nur ein Steuerfall gegeben ist, dessen Steuerlast zudem auf zwei Personen (auf den Erben und den Nießbrauchbegünstigten) aufgeteilt werden kann. Konkret bedeutet dies: Doppelte Freibeträge und günstigere Steuersätze. **V&S**

Streit vermeidende Nachfolgestaltung – Beispiel ICM-Nachlass-Management

In den nächsten Jahren wird Vermögen im Wert mehrerer Billionen Euro in Deutschland vererbt. Hierfür ist eine umsichtige und interessengerechte Nachlassplanung notwendig.

Es ist daher genau zu überdenken, was der „letzte Wille“ vorsehen soll und wie er umgesetzt werden kann. Im Focus wird eine familienfreundliche und praktische Nachlassplanung stehen – vor allem mit Blick auf das Vermögen des künftigen Erblassers.

Damit die Erbmasse nach dem Erbfall tatsächlich auch so verteilt wird, wie es der „letzte Wille“ vorgibt, ist die Nachlassplanung entsprechend vorzubereiten, durchzuführen und umzusetzen. Ein ganzheitlich ausgerichtetes Nachlass Management bietet viele Vorteile, welche eine Anwalts- oder Steuerberatungssozietät in der Regel in diesem Umfang nicht erbringen kann.

Ein Beispiel: Aufgrund der Komplexität bei größeren unternehmerisch gebundenen Vermögen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation bildet das ICM-Nachlass-Management einen Beratungsschwerpunkt.

Beratungssuchende Klienten sind zunehmend Privatpersonen und Unternehmen, welche eine praktische und

Streit vermeidende Nachlassplanung anstreben. Für eine Bedienung und Bearbeitung dieser Anfragen bedarf es der Sachkompetenz in der Praxis tätiger Nachlassberater und -manager; sowohl vor als auch nach dem Eintritt des Todesfalls.

Das Nachlass Management mit langjährig erfahrenen und kompetenten Netzwerkpartnern beruht auf einer intensiven Teamarbeit, wobei unterschiedliche Kernkompetenzen zusammengeführt und aufeinander abgestimmt werden.

Die Konzeptvielfalt beinhaltet Beratungen und Lösungen ganzheitlicher und komplexer Nachfolgeregelungen, die wirtschaftlichen, juristischen und steuerrechtlichen Notwendigkeiten standhalten und den Vermögens- und Wertehalt in den Vordergrund stellen.

Unter der Bezeichnung „ICM Institute for Capital Management“ werden Kernkompetenzen der mehr als 30 Jahre bestehenden Unternehmen „GIA Gesellschaft für Industrieberatung AG“, Wipperfürth/Düsseldorf, und der „SRS-Audit-Group Dr. Lehwald und Kollegen GmbH“, Köln, als renommierter Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft gebündelt. Betreut werden in erster Linie Unternehmer und ihre Familienangehörigen.